



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 17/08**

Ausgabedatum: 30.09.2008

Inhalt

**Grundordnung
der Universität Heidelberg**

S. 725

Grundordnung der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. Nr. 1/2005, S. 1ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007, hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 15.07.2008 die nachstehende geänderte Fassung der Grundordnung vom 01.10.2006 beschlossen. Der Universitätsrat hat im Umlaufverfahren vom 30.07.2008 zustimmend Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 19.09.2008 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Erster Teil: Mitglieder und Angehörige der Universität; Mitgliedergruppen

- § 4 Mitglieder und Angehörige der Universität
- § 5 Mitgliedergruppen

Zweiter Teil: Das Rektorat

- § 6 Leitung der Universität
- § 7 Amtszeit, Wiederwahl und Abwahl der hauptamtlichen
Rektoratsmitglieder
- § 8 Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder

Dritter Teil: Der Senat

- § 9 Zuständigkeiten des Senats; Wahl des Ersten und Zweiten Sprechers
- § 10 Zahl der Wahlmitglieder des Senats; Amtszeit der studentischen Mitglieder
- § 11 Senatsausschüsse
- § 12 Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA) und Fachschaftratsrat

Vierter Teil: Der Universitätsrat

- § 13 Universitätsrat

Fünfter Teil: Die Fakultäten

- § 14 Einzelne Fakultäten
- § 15 Fakultätsvorstand
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Fachschaft
- § 18 Vorlesungsplan
- § 19 Gemeinsame Kommissionen (Gesamtfakultäten, Studienbereiche)

Sechster Teil: Die Gleichstellungsbeauftragten

- § 20 Gleichstellungsbeauftragter der Universität
- § 21 Beratende Gleichstellungskommission
- § 22 Fakultätsvergleichstellungsbeauftragter

**Siebter Teil: Wissenschaftliche Einrichtungen und
 Betriebseinrichtungen**

§ 23 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

Achter Teil: Die Hochschullehrer

§ 24 Berufungsverfahren
§ 25 Hausberufung
§ 26 Privatdozent, außerplanmäßiger Professor
§ 27 Honorarprofessoren
§ 28 Forschungssemester
§ 29 Akademische Rechte der Hochschullehrer
§ 30 Wichtige Gründe für eine Freistellung von Ämtern in der
 Selbstverwaltung

Neunter Teil: Ehrenpromotionen, Ehrensensoren und Ehrenbürger

§ 31 Ehrenpromotionen
§ 32 Ehrensensoren und Ehrenbürger

Zehnter Teil: Studium und Lehre

§ 33 Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren
§ 34 Studienbeiträge

Elfter Teil: Mitteilungsblatt, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen
§ 36 Männliche und weibliche Funktionsbezeichnungen
§ 37 Erlass und Änderung der Grundordnung
§ 38 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung, der Wahrheit, der Freiheit und der Menschlichkeit zu dienen, gibt sich die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg die folgende Ordnung:

§ 1

Die Universität Heidelberg trägt den Namen Ruprecht-Karls-Universität. Sie folgt den Devisen: „Semper Apertus“ sowie „Dem lebendigen Geist“ und führt ihr bisheriges Wappen. Ihre Farben sind sandsteinrot-gold-sandsteinrot.

§ 2

Die Ruprecht-Karls-Universität hat die Aufgabe, als Gemeinschaft der Wissenschaften das Wissen vom Menschen und der Natur zu bewahren, nutzbar zu machen, weiterzugeben und zu mehren. Diese Aufgabe erfüllt sie in der Einheit der Lehrenden und Lernenden. Sie führt ihre Studierenden zu eigenständigem wissenschaftlichem Denken und bereitet sie so auf ihre künftigen Tätigkeiten vor.

§ 3

Die Ruprecht-Karls-Universität ordnet ihre inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze in freier Selbstbestimmung und unter Beteiligung aller ihrer Mitglieder.

ERSTER TEIL: MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄT; MITGLIEDERGRUPPEN

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die Privatdozenten sowie die Ehrenbürger und Ehrensensoren sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Im Einvernehmen mit dem Rektor und der betroffenen Fakultät oder Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen auch ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor der Universität Heidelberg zum Dekan gewählt werden. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Angehörige der Universität sind gemäß § 9 Abs. 4 LHG die an der Universität Tätigen, die nicht bereits Mitglied der Universität sind. Sie haben im Rahmen der allgemeinen Satzungen sowie Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Zugang zu den universitären Einrichtungen, jedoch keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Angehörige der Universität sind darüber hinaus die Alumni der Universität (jeder der Ehemaligen, der einen Teil seiner akademischen Ausbildung und/oder ein Forschungsvorhaben an der Universität Heidelberg absolviert hat).

§ 5 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden grundsätzlich je eine Gruppe i.S.d. Grundordnung

1. die Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten) und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (Hochschullehrer),
2. die akademischen Mitarbeiter ,
3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden (Studierende),
4. die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter in Administration und Technik).

ZWEITER Teil: DAS REKTORAT

§ 6 Leitung der Universität

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 16 LHG trägt die Bezeichnung „Rektorat“. Die Rektoratsmitglieder führen die Bezeichnungen Rektor (Vorstandsvorsitzender), Kanzler (Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung) und Prorektor. Ein Prorektor führt die Bezeichnung Erster Prorektor.
- (2) Rektor und Kanzler sind hauptamtliche Rektoratsmitglieder. Dem Rektorat gehören neben dem Rektor und dem Kanzler vier nebenamtliche Prorektoren an. Die nebenamtlichen Prorektoren werden durch den Senat auf Vorschlag des Rektors gewählt; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Universitätsrat. Bei der Wahl der Rektoratsmitglieder wird zugleich festgelegt, welcher der Prorektoren Erster Prorektor ist. Der Rektor hat das Vorschlagsrecht.
- (3) Der Rektor wird durch den Ersten Prorektor sowie bei dessen Verhinderung durch einen der anderen Prorektoren vertreten; bei Verhinderung der Prorektoren kann der Rektor für Aufgaben, die ihm nach dem Landeshochschulgesetz allein vorbehalten sind, Dekane als Vertreter heranziehen. § 16 Abs. 2 Satz 3 LHG bleibt unberührt.

§ 7 Amtszeit, Wiederwahl und Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat (§ 17 Abs. 2 Satz 2 LHG). Einmalige Wiederwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder ist zulässig; die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten. Abweichend hiervon kann der Kanzler mehrfach und ohne Begrenzung der Amtszeit wiedergewählt werden.
- (2) Der Universitätsrat kann nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium jedes hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 8 Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder

Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors jedes nebenamtliche Rektoratsmitglied nach Anhörung des Universitätsrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

DRITTER TEIL: DER SENAT

§ 9 Zuständigkeiten des Senats; Wahl des Ersten und Zweiten Sprechers

- (1) Der Senat ist zuständig für die in § 19 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Senat zuständig für die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen gemäß § 48 Abs. 4 LHG i.V.m. § 24 GO.
- (2) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern einen Ersten und einen Zweiten Sprecher. Diese vertreten den Senat im Ausschuss des Universitätsrates zur Auswahl seiner Mitglieder gem. § 20 Abs. 4 LHG.

§ 10 Zahl der Wahlmitglieder des Senats; Amtszeit der studentischen Mitglieder

- (1) Der Senat hat zusätzlich zu seinen Amtsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 LHG 20 Wahlmitglieder. Davon gehören acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, vier Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2, vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden i.S.d. § 5 Nr. 3 und vier Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 an. § 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt. In den einzelnen Statusgruppen dürfen höchstens je zwei Mitglieder aus einer Fakultät, einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer zentralen Betriebseinrichtung der Universität stammen. Näheres dazu regelt die Wahlordnung der Universität.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 11 Senatsausschüsse

- (1) Der Senat kann gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3-5 LHG beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Der Senat kann den Ausschüssen Richtlinien für ihre Arbeit geben und einzelne ihnen übertragene Angelegenheiten wieder an sich ziehen. Von den Entscheidungen der Ausschüsse sind die Senatsmitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in der Regel verschiedenen Fakultäten und Mitgliedergruppen i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 LHG angehören.

§ 12 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) und Fachschaftsrat

- (1) Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den Vertretern der Studierenden im Senat sieben weitere Studierendenveterer an. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wahlmitglieder werden im Rahmen der allgemeinen Gremienwahlen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören (§ 25 Abs. 4 LHG).

VIERTER TEIL: DER UNIVERSITÄTSRAT

§ 13 Universitätsrat

- (1) Der Aufsichtsrat i.S.d. § 20 LHG trägt die Bezeichnung "Universitätsrat". Er besteht aus elf Mitgliedern, davon sind sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende, universitätsexterne Persönlichkeiten; fünf Mitglieder, darunter der stellvertretende Vorsitzende, sind Universitätsmitglieder i.S.d. § 9 LHG.
Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

- (2) Im Ausschuss zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird der Senat durch seinen Ersten und Zweiten Sprecher (§ 9 Abs. 2) vertreten. Die Vertreter des Senats berichten während des Auswahlverfahrens - unter Berücksichtigung der rechtlich gebotenen Verschwiegenheit in Personalangelegenheiten und bei Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit - regelmäßig dem Senat.

FÜNFTER TEIL: DIE FAKULTÄTEN

§ 14 Einzelne Fakultäten

Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

Theologische Fakultät
Juristische Fakultät
Medizinische Fakultät Heidelberg
Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
Philosophische Fakultät
Neuphilologische Fakultät
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
Fakultät für Mathematik und Informatik
Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
Fakultät für Physik und Astronomie
Fakultät für Biowissenschaften.

§ 15 Fakultätsvorstand

- (1) Der Fakultätsvorstand setzt sich zusammen aus dem Dekan, dem Prodekan als Stellvertreter des Dekans sowie einem Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekan führt (§ 23 LHG).
- (2) Bei Fakultäten mit über 30 Hochschullehrerstellen i.S.d. § 5 Nr. 1 kann dem Fakultätsvorstand ein weiterer Prodekan angehören.
- (3) Der Fakultätsvorstand legt fest, wie sich der Dekan und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in Gremien gegenseitig vertreten.

- (4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 16 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die in § 25 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Fakultätsrat unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats zuständig für
1. das Benehmen zum Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommissionen sowie die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen gemäß § 48 Abs. 4 LHG,
 2. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Verleihung und zum Widerruf der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“, Honorarprofessor, Gastprofessor sowie Ehrendoktor,
 3. die Beschlussfassung über Entwürfe von Satzungen für die Verwaltung und Benutzung von Universitätseinrichtungen der Fakultät einschließlich Gebühren i.S.d. § 19 Nr. 10 LHG,
 4. die Beschlussfassung über Entwürfe von Promotions- und Habilitationsordnungen, Zulassungsordnungen sowie Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an
1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
 - b) bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die zur Fakultät gehören. Hat die wissenschaftliche Einrichtung eine kollegiale Leitung, so ist von dieser ein Sprecher als Mitglied des Fakultätsrats zu bestellen. Sind der Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, so bestimmt der Senat, in welcher Reihenfolge die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen Mitglied des Fakultätsrats werden.

2. auf Grund von Wahlen 16 stimmberechtigte Mitglieder, davon
 - a) sechs Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
 - b) vier Vertreter der Akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2,
 - c) fünf Studierende i.S.d. § 5 Nr. 3 sowie
 - d) ein Vertreter der Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4.

§§ 10 Abs. 3, 27 LHG bleiben unberührt.

- (3) Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats alternativ zu Abs. 1 einen Großen Fakultätsrat einrichten. Sofern ein Großer Fakultätsrat eingerichtet wird, obliegen ihm die Aufgaben des Fakultätsrats. Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
 - b) alle hauptberuflichen Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 der Fakultät,
2. auf Grund von Wahlen nach vorheriger Festlegung durch den Fakultätsrat
 - a) sechs bis acht Studierende i.S.d. § 5 Nr. 3,
 - b) vier oder fünf Vertreter der Akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2 sowie
 - c) bis zu drei Vertreter der Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4.

§ 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 17 Fachschaft

Die Fachschaftsmitglieder, die nicht bereits als Fakultätsratsmitglieder der Fachschaft kraft Gesetzes angehören, werden entsprechend den Regelungen der Wahlordnung gewählt. Die Wahl soll zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat stattfinden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 18 Vorlesungsplan

Die Verteilung der Lehraufgaben auf bestimmte Personen regeln die Lehrverpflichteten nach Maßgabe ihrer Dienstpflichten unter sich. Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes, insbesondere § 3 Abs. 3, § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 4 LHG, bleiben unberührt.

§ 19 Gemeinsame Kommissionen (Gesamtfakultäten, Studienbereiche)

- (1) Der Senat kann einer Gemeinsamen Kommission nach § 15 Abs. 6 LHG unter Beifügung der jeweiligen Fachrichtung die Bezeichnung "Gesamtfakultät" verleihen, wenn diese Gemeinsame Kommission fakultätsübergreifende Aufgaben mehrerer Fakultäten wahrnimmt. § 20 Abs. 1 Nr. 9 LHG bleibt unberührt.
- (2) Der Senat kann einer Gemeinsamen Kommission nach § 15 Abs. 6 LHG unter Beifügung der Fachrichtung die Bezeichnung "Studienbereich" verleihen, wenn diese Gemeinsame Kommission für die Durchführung fakultätsübergreifender Studiengänge verantwortlich ist.
- (3) In den Gemeinsamen Kommissionen sind alle Mitgliedergruppen stimmberechtigt vertreten, soweit nicht Regelungen in § 15 Abs. 6 LHG in Verbindung mit den Regelungen dieser Grundordnung oder der Verfahrensordnung entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitzende einer Gemeinsamen Kommission führt die Bezeichnung "Sprecher". Der Senat legt bei der Bestimmung des ersten Vorsitzenden und dessen Amtszeit zugleich fest, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Dekane der beteiligten Fakultäten Sprecher der Gemeinsamen Kommission werden. Die Reihenfolge richtet sich im Regelfall nach der Fakultätsgliederung der Universität.
- (5) Die Gemeinsame Kommission kann eine Gemeinsame Studienkommission bestellen, deren Aufgaben sich nach § 26 LHG richten. Bei der Bestellung der Mitglieder dieser Studienkommission wirken die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten stimmberechtigt mit. Der Senat hat zugleich mit der Errichtung nach Absatz 2 die Zahl der Mitglieder jeder Gruppe i.S.d. § 10 Abs. 1 LHG sowie deren Verteilung auf die beteiligten Fakultäten entsprechend ihrem Studienganganteil festzulegen. Als Vorsitzenden dieser Studienkommission wählt die gemeinsame Kommission aus den den beteiligten Fakultäten angehörenden hauptberuflichen Professoren einen Studiendekan, dessen Aufgaben sich nach § 26 LHG richten.

SECHSTER TEIL: DIE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

§ 20 Gleichstellungsbeauftragter der Universität

- (1) Die Rechte und Pflichten des Gleichstellungsbeauftragten und seiner Stellvertreter richten sich nach § 4 LHG. Ihre Amtszeiten betragen zwei Jahre. Der Gleichstellungsbeauftragte hat Vorschlagsrecht für die Stellvertreter.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in Erfüllung seiner Aufgaben an die universitäre Öffentlichkeit zu treten.

§ 21 Beratende Gleichstellungskommission

Sofern der Senat eine beratende Gleichstellungskommission einrichtet, ist die Kommission über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen, und erhält hierfür von der Universitätsverwaltung und den Fakultäten alle statistischen und sonstigen Angaben, die sie für ihre Arbeit als erforderlich erachtet, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der Betroffenen entgegensteht. Hierbei unterliegen ihre Mitglieder der gesetzlichen Schweigepflicht.

§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragter

- (1) Die Fakultätsräte wählen im Benehmen mit dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist unbeschadet der Rechte des Gleichstellungsbeauftragten der Universität nach § 20 Abs. 1 über alle Vorgänge zu unterrichten, die in seinen Aufgabenbereich fallen, und kann die nötigen Unterlagen einsehen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der Betroffenen entgegenstehen. Hierbei unterliegt er der gesetzlichen Schweigepflicht.

SIEBTER TEIL: WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

§ 23 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) sind rechtlich unselbständige Einheiten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Sie sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet (Institute und Seminare), können jedoch auch mehreren Fakultäten zugeordnet sein. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind in der Regel dem Rektorat zugeordnet. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in dieser Einrichtung tätigen Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben. In der Satzung zur Verwaltung und Benutzung i.S.d. § 19 Nr. 10 LHG kann vorgesehen werden, dass ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wird, der bei der Leitung und Organisation der Einrichtung berät.
- (3) Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein.
- (4) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.

- (5) Die Universitätseinrichtungen regeln ihre jeweilige Struktur, Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte in Satzungen i.S.d. § 19 Nr. 10 LHG, die der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen, sofern die Einrichtung einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet ist. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass dieser Regelungen die an ihnen tätigen Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 zu hören.
- (6) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Ein ständiger Leiter kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten dieser Grundordnung abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert war. In der Regel wird die Leitung eines Instituts bzw. Seminars gewählt. Wahlberechtigt sind alle Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird in der Regel vom Rektorat bestellt. Leitungsbefugt sind alle Professoren, deren Arbeitsbereich der Einrichtung zugewiesen ist. Betriebseinrichtungen haben in der Regel einen ständigen Leiter, der vom Rektorat bestellt wird.
- (7) Die Leitung der Universitätseinrichtung informiert die hauptberuflich in der Einrichtung tätigen Mitglieder der Einrichtung in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung. Die Satzung zur Verwaltung und Benutzung i.S.d. § 19 Nr. 10 LHG kann vorsehen, dass je ein Vertreter der Fachschaften der zu der Einrichtung gehörenden Abteilungen teilnehmen. Die Leitung hat eine Zusammenkunft auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der im Satz 1 Genannten dies durch Unterschrift fordern. Die Zusammenkunft muss spätestens 14 Tage nach Eingang der Unterschriften bei der Leitung einberufen werden.

ACHTER TEIL: DIE HOCHSCHULLEHRER

§ 24 Berufungsverfahren

- (1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission gemäß § 48 Abs. 4 LHG bedarf vor der Beschlussfassung des Rektorats der Zustimmung des Fakultätsrats sowie des Senats.
- (2) Dem Vorschlag der Berufungskommission an Fakultätsrat, Senat und Rektorat sind begründete Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Eignung sowie zur Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen, die eingeholten Gutachten und die Liste aller Bewerber beizufügen.
- (3) Fakultätsrat, Senat und Rektorat können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Gutachten von hauptberuflich tätigen Professoren anderer Fakultäten oder anderer Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einholen.
- (4) Verweisen Fakultätsrat, Senat oder Rektorat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurück, so hat diese erneut Beschluss zu fassen.
- (5) Sondervoten von Fakultätsrats-, Senats- oder Rektoratsmitgliedern zu den Berufungsvorschlägen sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

§ 25 Hausberufung

Soll aufgrund der Vorauswahl durch die Berufungskommission ein Mitglied der Universität Heidelberg berufen werden, so ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Satz 2 LHG ein entsprechender Beschluss der Berufungskommission erforderlich.

§ 26 Privatdozent, außerplanmäßiger Professor

- (1) Privatdozenten sind die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität nach Maßgabe der Satzungen zur Verwaltung und Benutzung i.S.d. § 19 Nr. 10 LHG zugänglich zu machen.
- (2) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt,
 1. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Lehrbefugnis ruht, solange der Betreffende als Professor bzw. Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.
- (4) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn der Betreffende aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 2. wenn er eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

Die Lehrbefugnis kann auch vorübergehend – längstens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Straftat – durch den Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne von § 78 LBG nach sich ziehen würden.

- (5) Privatdozenten, die den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren gestellten Anforderungen entsprechen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verliehen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat. Dem Antrag sind Gutachten zweier hauptberuflich tätiger Professoren beizufügen, die einer auswärtigen Universität bzw. einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung angehören müssen. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich der Privatdozent seit Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat. Die akademischen Rechte und Pflichten des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" nicht berührt. Entsprechendes gilt für Hochschuldozenten, die die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 5 LHG erfüllen.
- (6) Juniorprofessoren kann die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ unter den in § 51 Abs. 9 und § 47 LHG sowie den in Absatz 5 Sätze 2 bis 5 genannten Voraussetzungen verliehen werden. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat. Entsprechendes gilt für Juniordozenten, die die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 5 LHG erfüllen.
- (7) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erlischt mit Erlöschen der Lehrbefugnis oder bei Vorliegen eines der in Abs. 2 genannten Gründe. Sie ruht, solange der Betreffende als Professor bzw. Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist. Sie kann widerrufen werden, wenn einer der in Abs. 4 genannten Gründe vorliegt oder sich der Betreffende ihrer als nicht würdig erweist.

§ 27 Honorarprofessoren

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, didaktischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen eingeholt werden. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen. Die Bestellung kann befristet werden.

- (2) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität zusammen, so kann den dort leitenden Wissenschaftlern mit der Bestellung zum Honorarprofessor auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen werden mit Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektor, Prorektor, Dekan, Prodekan oder Studiendekan. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend.
- (3) Die Eigenschaft als Honorarprofessor erlischt durch Ernennung zum Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 der Universität oder bei Vorliegen eines der in § 26 Abs. 2 genannten Gründe.
- (4) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann bei Vorliegen eines der in § 26 Abs. 4 genannten Gründe widerrufen werden.
- (5) Mit Ende der Befristung, Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“.

§ 28 Forschungssemester

Dem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters ist eine Stellungnahme des Dekans sowie des zuständigen Studiendekans zu den Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 6 LHG beizufügen.

§ 29 Akademische Rechte der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer

Die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 behalten das Recht, zu forschen und im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung an deren Ausstattung im Rahmen der Satzung bzw. Verwaltungs- und Benutzungsordnung teilzuhaben sowie Lehrveranstaltungen abzuhalten und an akademischen Prüfungen, insbesondere an Promotionen und Habilitationen, mitzuwirken; das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

§ 30 Wichtige Gründe für eine Freistellung von Ämtern in der Selbstverwaltung

- (1) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Abs. 2 LHG zur Nichtübernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Universitätsmitglied
1. bereits den Beitrag zur Selbstverwaltung geleistet hat, der ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 2. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in der Universität oder sonst im öffentlichen Dienst unzumutbar zu vernachlässigen,
 3. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre.
- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, stellt bei Selbstverwaltungsaufgaben in der Fakultät der Fakultätsvorstand, im Übrigen das Rektorat fest.

NEUNTER TEIL: EHRENPROMOTIONEN, EHRENSENATOREN UND EHRENBÜRGER

§ 31 Ehrenpromotionen

Für hervorragende, insbesondere hervorragende geistige Leistungen kann eine Fakultät oder Gesamtfakultät (§ 19) den Doktorgrad honoris causa verleihen. Ein in dem nach der Promotionsordnung zuständigen Gremium gestellter Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 32 Ehrensenatoren und Ehrenbürger

Persönlichkeiten, die sich um die Universität hervorragend verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensenatoren oder Ehrenbürgern ernannt werden.

ZEHNTER TEIL: STUDIUM UND LEHRE

§ 33 Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren

Die Universität Heidelberg ist für ihre Studierenden verantwortlich: deren Auswahl, Ausbildung, Beratung und Betreuung, Prüfung, fachliche Förderung und Weiterbildung. Um dem gerecht zu werden, soll der Zugang für alle Studiengänge auf Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren basieren, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 34 Studienbeiträge

Zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Lernsituation erhebt die Universität Heidelberg sozialverträglich Studienbeiträge. Bei der Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung der Studienbeiträge werden die Studierenden i.S.d. § 5 Nr. 3 beteiligt.

ELFTER TEIL: MITTEILUNGSBLATT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 35 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen

- (1) Der Rektor gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem außer den Satzungen der Universität die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen veröffentlicht werden. Das Mitteilungsblatt erscheint mindestens viermal im Jahr und ist allen Angehörigen der Universität zugänglich zu machen.
- (3) Der Rektor sorgt dafür, dass die wichtigsten Beschlüsse des Senats und der Fakultäten, ferner andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie die im Bereich der Universität zu besetzenden Stellen bekannt gemacht werden können.

§ 36 Männliche und weibliche Funktionsbezeichnungen

Weibliche Mitglieder der Universität haben das Recht, die weibliche Funktionsbezeichnung zu verwenden, männliche Mitglieder ebenso die männliche.

§ 37 Erlass und Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 38 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Heidelberg in der Fassung vom 01.10.2006 außer Kraft.

Heidelberg, den 26.09.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor